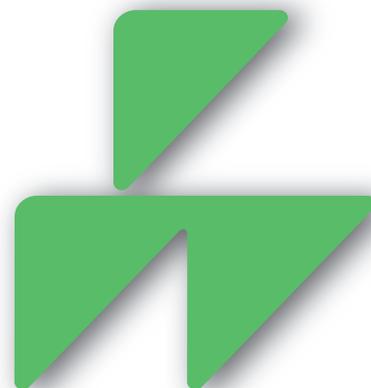


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

4/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Moderne Quartiersversorgungslösung
– von Wirtsch.-Ing. Benjamin Hufnagel, M.A., und RA Andreas Gissendorf, Nürnberg/München – ... 101

**Umsatzsteuerliche Behandlung des Kommunal-[Gemeinde-] Rabatts –
kritische Auseinandersetzung mit dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017**
– von StB Christoph Brüggén und StB Lukas Bien, Duisburg – 107

Rechtsaspekte vom Smart contract zur Cryptocurrency
– von RA Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln – 111

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / StromNEV

• BGH: Entgelte für dezentrale Einspeisung – Berücksichtigung bestellter Netzreservekapazität
gegen den Ausfall dezentraler Erzeugungsanlagen, Begriff der »maximalen Bezugslast« 115

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• BGH: Personalzusatzkosten aufgrund einer Arbeitnehmerüberlassung für den Netzbetreiber
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile 115

• OLG Düsseldorf: Zu den Vorgaben der BNetzA gegenüber dem integrierten (Gas-)Netzbetreiber
zur Übermittlung der Eigenkapitalquote des Gesamtunternehmens 115

• OLG Düsseldorf: Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde von Daten der Netzbetreiber
in nicht anonymisierter Form rechtmäßig 116

– mit Hinweis der Redaktion –

Konzessionsvergabe

• OLG Frankfurt a. M.: Durchführung eines Stromkonzessionsvergabeverfahrens gemäß §§46 ff. EnWG .. 117
– Anmerkung von RAin Kerstin Chilla, Bremen –

Steuerrecht

Rechtsprechung

Stromsteuer

• EuGH: Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Steuerentlastung für
chemische Reduktionsverfahren 118

Umsatzsteuer

• BFH: Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes 120

• EuGH: Anwendung des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ohne
tatsächlichen – gegenwärtigen oder potenziellen – Wettbewerb 122

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Abgrenzung von Probebetrieb und Provisorium 123

• *Straßenausbaubeiträge*: Straßenrechtliche Widmung nach Abschluss der Erneuerungsmaßnahme .. 124

• *Straßenausbaubeiträge*: Grundstücksbezogener Artzuschlag wegen gewerblicher Nutzung 125

Arbeitsrecht

• Rechtsprechungsänderung: Unverbindlichkeit unbilliger Weisungen 127

Buchbesprechungen

128

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

BGH: Zu den Aufklärungspflichten einer Bank bei Abschluss eines strukturierten Darlehens

Der BGH hat sich im Urteil vom 19.12.2017 (XI ZR 152/17) mit den Aufklärungspflichten einer Bank beschäftigt, die ihrem Kunden im Rahmen einer Finanzierungsberatung den Abschluss eines im Hinblick auf die Zinsen wechselkursbasierten Darlehensvertrags empfiehlt. Die Klägerin ist eine nordrhein-westfälische Gemeinde. Die Beklagte ist eine im Bereich der Kommunalfinanzierung tätige Bank.

Der BGH nimmt zunächst keine Sittenwidrigkeit des strukturierten Darlehensvertrags allein aufgrund des spekulativen Elements der Zinsvereinbarung an. Jedoch verletze die Bank ihre Aufklärungspflichten im Hinblick auf die Risiken durch die Anbindung des Vertragszinses an die Wechselkursentwicklung. Die Aufklärungspflichtverletzung aus einem Finanzierungsberatungsvertrag führe jedoch lediglich zu einem Anspruch auf Ersatz der durch die gewählte Finanzierung entstandenen Mehrkosten. Der BGH hat die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Kammergericht Berlin zurückverwiesen.

> [DokNr. 18002134](#)

OLG Düsseldorf: Keine Methodikfestlegung der Regulierungsbehörde durch Hinweise per E-Mail

In seinem Beschluss vom 16.11.2017 (VI 5 kart 20/16 (5)) hat sich das OLG Düsseldorf mit einer E-Mail der Landesregulierungsbehörde auseinandergesetzt, mit der sich die Behörde im Rahmen der zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchzuführenden Kostenprüfung an die Betreiber von Gasverteilernetzen wandte. Der E-Mail waren Hinweise zur Durchführung der Kostenprüfung beigelegt.

Hierzu stellte das Gericht fest: Gibt die Regulierungsbehörde den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Netzbetreibern im Vorfeld der Kostenprüfung Hinweise zum Inhalt und der Struktur des Berichts nach §§ 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV, 28 GasNEV lediglich per E-Mail und wählt sie nicht die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit einer Methodikfestlegung, so sprechen schon die äußerlich gewählte Form einer E-Mail, die weder als Festlegung bezeichnet noch mit einem Tenor versehen ist und im Übrigen keinerlei Rechtsbehelfsbelehrung enthält, und das Fehlen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens gegen die Qualifikation der E-Mail als Festlegung. Eine Beschwerde ist allein „gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde“ zulässig.

> [DokNr. 18002135](#)

Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden – Gemeinsame Positivliste

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 19.03.2018 - IV A 2 - O 2000/17/10001 wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 16.03.2018 ergangen sind und
- die für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2016 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE werden für nach dem 31.12.2016 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2017 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben /GLE überholt sind.

> [DokNr. 18002136](#)

AG München: Schlussrechnung eines Stromanbieters schließt Nachforderungen nicht aus

Das AG München (Urteil vom 14.07.2017 - 264 C 3597/17) hat entschieden, dass eine irrtümlich zu niedrige Schlussrechnung *ohne Vorbehalt* den Stromlieferanten nicht daran hindert, nach gut zwei Jahren Zahlung in zutreffender Höhe zu verlangen. Nach Auffassung des Amtsgerichts handelt es sich bei der Rechnung um eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert. Die Rechnung könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass für den betreffenden Abrechnungszeitraum eine endgültige Abrechnung erstellt werden sollte, die auch dann gelten soll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlerhaft war. Der Anspruch sei auch nicht verwirkt. Insbesondere liege die Zeitspanne noch unterhalb der dreijährigen Verjährungsfrist, innerhalb derer jeder Schuldner damit rechnen müsse, noch in Anspruch genommen zu werden.

> [DokNr. 18002122](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.